



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

## Jugendstrafanstalt Arnstadt, Nachfolgebesuch

Besuch vom 7. März 2018

Az.: 237-TH/I/18

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs .....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
<b>I</b>	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs.....	3
<b>II</b>	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs.....	3
<b>1</b>	Umgesetzte Empfehlungen .....	3
<b>2</b>	Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen .....	4
<b>a</b>	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
<b>b</b>	Einsicht in den Toilettenbereich .....	4
<b>c</b>	Personal .....	5
<b>d</b>	Respektvoller Umgang.....	5
<b>D</b>	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 7. März 2018 die Jugendstrafanstalt Arnstadt. Es handelte sich dabei um einen Nachfolgebesuch. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 4. Februar 2016 besucht und in ihrem Bericht vom 15. April 2016 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Die Jugendstrafanstalt Arnstadt ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe und Untersuchungshaft an männlichen Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr und zum Zeitpunkt der Einweisung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Freiheitsstrafe an männlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Einweisung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 280 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug und 20 Plätzen im offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren der geschlossene Vollzug mit 195 Gefangenen und der offene Vollzug mit fünf Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag in der Abteilung 4 - Justizvollzug des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz an. Sie traf um 9:30 Uhr in der

Anstalt ein und wurde von der kommissarischen Anstaltsleiterin in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Ablauf des Nachfolgebefuchs und erkundigte sich insbesondere nach den Entwicklungen und der Umsetzung der Empfehlungen seit dem letzten Besuch.

Anschließend besichtigte die Delegation die vier Hafthäuser, die Schlichtzellen, die besonders gesicherten Hafträume, den Speisesaal und den Außenbereich.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Vertretern der Gefangenenmitverantwortung, einem Vertreter des Personalrats und einem Seelsorger. Zudem sprach die Delegation mit mehreren inhaftierten Personen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Positiv hervorzuheben ist, dass die Gefangenen ein Telefon in ihren Hafträumen haben, mit dem sie zuvor festgelegte und genehmigte Kontakte jederzeit anrufen können.

Des Weiteren wird begrüßt, dass die Erreichbarkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sichergestellt ist. In einer Allgemeinen Verfügung der Jugendstrafanstalt Arnstadt wird darauf hingewiesen, dass bei Inhaftierten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, für eine Verständigung durch einen Dolmetscherdienst Sorge zu tragen ist. Dies gelte insbesondere bei dem Verdacht auf gesundheitliche Probleme. Die Verfügung beinhaltet außerdem eine Handlungsanleitung über das genaue Vorgehen bei Aufnahmeverfahren mit Verständigungsproblemen.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs machte die Nationale Stelle unter anderen folgende Empfehlungen:

- Vor einer Durchsuchung mit Entkleidung soll eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden.
- Jugendvollzugsspezifische Aus- und Fortbildungen sollten angeboten werden.
- Die Intimsphäre der Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum sollte geschützt werden.
- Bedienstete sollten anklopfen, bevor sie einen Haftraum betreten und die Gefangenen nicht duzen.
- Die Hausordnung sollte um die Benennung aller Einrichtungen ergänzt werden, mit denen Gefangene ohne Überwachung kommunizieren dürfen (§42 ThürJVollzGB).

### II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs

#### *I Umgesetzte Empfehlungen*

Aufgrund des Fachkräftemangels sei das Angebot für jugendvollzugsspezifische Aus- und Fortbildungen seit dem Jahr 2012 ausgesetzt worden. In der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zum ersten Besuchsbericht der Nationalen Stelle wurde mitgeteilt, dass die Wiedereinführung jugendvollzugsspezifischer Aus- und Fortbildungen

geprüft werde. Laut Information der kommissarischen Anstaltsleiterin finden diese Angebote mittlerweile wieder statt.

Die Hausordnung der Jugendstrafanstalt Arnstadt wurde dahingehend ergänzt, dass nun alle Einrichtungen aufgeführt werden, mit denen Gefangene ohne Überwachung kommunizieren dürfen, wie es in § 42 ThürJVollzGB geregelt ist.

Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung der Empfehlungen.

## 2 Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gemachte Empfehlungen nicht umgesetzt worden waren und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen. Hinzu kommen neue Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren.

### a Durchsuchung mit Entkleidung

Nach Aussage von Bediensteten werden die Gefangenen im Rahmen der Durchsuchung bei der Aufnahme ohne Ausnahme vollständig entkleidet. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig und unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden.<sup>2</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein.

Es wird empfohlen, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen und die Gründe hierfür stets zu dokumentieren. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sollte eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, beispielsweise in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

### b Einsicht in den Toilettenbereich

Der besonders gesicherte Haftraum der Jugendstrafanstalt Arnstadt ist mit einer nicht abgetrennten Toilette ausgestattet und kann ohne Kenntnis des Gefangenen durch eine Glaswand mit Spiegelfolie vom Vorraum aus komplett eingesehen werden.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Dies gilt auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum.

Bedienstete sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in den Hafträumen eine Toilette offen im Raum befindet, in geeigneter Weise bemerkbar machen, bevor sie den Raum einsehen. Der betroffenen Person ist die Möglichkeit zu gegeben, darauf hinzuweisen, falls sie gerade die Toilette benutzt.

---

<sup>1</sup> BVerfG, 05.03.2015, 2 BvR 746/13, juris Rn. 33 – 35.

<sup>2</sup> BVerfG, 10.07.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./, Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

## c Personal

Der Besuchsdelegation wurde von einer angespannten Personalsituation in der Jugendstrafanstalt berichtet. Dies führe unter anderem dazu, dass die Sportzeiten der Gefangenen gekürzt werden. Da sportliche Betätigung nicht nur ein Beitrag zur Gesunderhaltung der Gefangenen darstellt, sondern auch ihr soziales Verhalten fördern kann, ist diese auch unter den Bedingungen der Personalknappheit unbedingt zu fördern.<sup>3</sup> Zudem kann sich eine angespannte Personalsituation auf die Sicherheit in der Anstalt auswirken.

Ein Vertreter des Personalrats wies außerdem darauf hin, dass die für gering eingeschätzten Beförderungschancen für Strafvollzugsbedienstete des Landes Thüringen die Arbeitszufriedenheit negativ beeinflussen.

Überlastung und Unzufriedenheit der Bediensteten können sich negativ auf die Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, auswirken.

Es sollte geprüft werden, wie eine Personalsituation geschaffen werden kann, die Bedienstete vor Überlastung schützt, deren Zufriedenheit verbessert und außerdem keine negativen Auswirkungen auf die sportliche Betätigung der Gefangenen oder die Sicherheitslage hat.

## d Respektvoller Umgang

Beim Rundgang durch die Jugendstrafanstalt fiel auf, dass Bedienstete teilweise nicht anklopfen, bevor sie einen belegten Haftraum betreten.

Der Nationalen Stelle wurde mitgeteilt, dass die Bediensteten aufgrund der Empfehlungen der Nationalen Stelle nach dem ersten Besuch bereits darauf hingewiesen und sensibilisiert wurden. Die Anregung der damaligen Anstaltsleitung landesweit Fortbildungen zu diesem Thema anzubieten, wurde bislang noch nicht umgesetzt. Auch die Nationale Stelle würde das Angebot solcher Fortbildungen begrüßen.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen soll geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

## D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 18. Juni 2018

---

<sup>3</sup> *Aloth/Krä*, StVollzG-Kommentar, 4. Auflage, § 67 StVollzG Rn. 4.